

Postanschrift:
Montevini gGmbH
Leitung/ Prokura: Nico Weigel
Tornowstrasse 48
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 200 56 406
Fax: 0331 / 200 56 399
eMail: verwaltung@montevini-potsdam.de
Web: www.montevini-potsdam.de

KONZEPTION

der

MONTEVINI

Betriebsgesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH

Trainingswohnen für chronisch psychisch
behinderte Menschen

Viereckremise 30
14469 Potsdam

Stand: 09. Oktober 2016



Gliederung

	Seite	
1.	Vorwort	4
1.1.	Angaben zum Träger	4
1.2.	Leitbild	4
2.	Personenkreis, Zugangsvoraussetzungen und Ziele	5
2.1.	Personenkreis	5
2.2.	Zugangsvoraussetzungen	6
2.3.	Ziele	7
3.	Strukturqualität	8
3.1.	Standort	8
3.2.	Personelle und sachliche Ausstattung	9
3.3.	Grundlagen der Leistungserbringung	10
3.4.	Vernetzung und Kooperation	11
4.	Prozessqualität	11
4.1.	Besondere Merkmale des Trainingswohnens	11
4.1.1.	Berücksichtigung der besonderen Beeinträchtigungen psychisch kranker Menschen in der Betreuung	13
4.2.	Leistungsbeschreibung	13
4.3.	Umfang der Leistung	18
4.4.	Betreuungszeiten	18
5.	Ergebnisqualität	19

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Form gewählt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass damit grundsätzlich immer Frauen und Männer gemeint sind.

1. Vorwort

Die MONTEVINI gemeinnützige Betriebsgesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH bietet in der Landeshauptstadt Potsdam seit Ende der neunziger Jahre erfolgreich stationäres Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen an. Zum Portfolio gehört eine Wohnstätte für chronisch psychisch behinderte sowie eine Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke Menschen. Ergänzend zu den stationären Angeboten, die der Träger vorhält, wurde die vorliegende Konzeption für das Trainingswohnen für psychisch kranke Menschen entwickelt.

Die Konzeption folgt den Maßgaben der UN- Behindertenrechtskonvention, die sich dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen verschrieben hat. Handlungsleitend ist für uns das Erstellen eines bedarfsgerechten Angebots auf Grundlage von Personenzentrierung, um so die Inklusion von Menschen mit psychischer Erkrankung zu generieren. Zur Vermeidung von langfristiger stationärer Überversorgung, aber auch zur Schaffung von Übergängen in Richtung selbständiges Wohnen sehen wir das Trainingswohnen als einen wichtigen Baustein.

Durch eine personenzentrierte sozialpädagogische Begleitung der Betroffenen, sollen Grundlagen geschaffen werden, um den Betroffenen eine schrittweise Verselbstständigung (wieder) zu ermöglichen.

Der neue und ab 2015 bezugsfertige Standort der Wohnstätte für psychisch kranke Menschen im „Bornstedter Feld“ folgt der Leitlinie, dass selbstbestimmtes Leben in einem selbstgewählten Wohnraum Ausdruck von Individualität ist, in dem er Sicherheit, Schutz, Vertrautheit, Kontinuität und gesellschaftliche Zugehörigkeit erlebt.

1.1. Angaben zum Träger

Die MONTEVINI betreibt an zwei Standorten stationäres Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen. Einziger Gesellschafter ist der Paritätische, LV Brandenburg e.V. mit seinen mehr als 340 Mitgliedsorganisationen aus allen Feldern der sozialen Arbeit. Als Tochtergesellschaft sieht sich die MONTEVINI den Grundprinzipien von Offenheit, Toleranz und Vielfalt verpflichtet.

1.2. Leitbild

Die Inhalte des Leitbildes der MONTEVINI orientieren sich an den humanistischen und ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft. Dies beinhaltet einen ganzheitlichen und personenorientierten Ansatz in der Begleitung der bei uns lebenden Menschen.

Das gemeinsam erarbeitete Leitbild ist für uns verbindlich und nachhaltig. Es wurde so geschrieben, dass es einprägsam und handlungsleitend ist (vgl. Gesamtkonzeption der MONTEVINI, Qualitätshandbuch, Seite 3 und 4 vom 13.03.2013).

„Unser Anliegen ist es, Menschen kompetent und mit Herz zu begleiten.“

Das Leitbild ist Bestandteil des Qualitätshandbuches, in dem alle qualitätssichernden Maßnahmen erfasst sind.

2. Personenkreis, Zugangsvoraussetzungen und Ziele

2.1. Personenkreis

Rechtliche Grundlage für das Trainingswohnen als Maßnahme der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bildet das Sozialgesetzbuch XII, §§ 53 und 54 in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII. Primär richtet sich das Angebot an Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung sowie an Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung, sofern die seelische Behinderung im Vordergrund steht. Die Leistungsberechtigten sind in der Folge ihrer Erkrankung in ihren Möglichkeiten zur selbständigen Lebensführung wesentlich beeinträchtigt, sind aber auf das betreuungsintensive bzw. strukturierte Angebot einer stationären Hilfe mit integrierter Tagesstruktur nicht mehr oder noch nicht, angewiesen. Die Mitarbeiter des Trainingswohnens leisten Eingliederungshilfe, wenn:

- der Klient eine selbständige Wohnform anstrebt,
- der Klient die Beeinträchtigungen der Behinderung nicht ohne professionelle Hilfe kompensieren kann,
- eine ambulante ärztliche und bzw. oder psychotherapeutische Behandlung (ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Behandlung in selbständiger Koordination) nicht ausreicht oder möglich ist,
- andere Leistungen, die von vorrangigen Leistungsträgern finanziert werden, ergänzt werden müssen,
- die vollstationäre Versorgungsstruktur einer Wohnstätte nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist,
- eine Nachtbetreuung (zwischen 22:00 und 06:00) in der Regel nicht mehr erforderlich ist,
- das Gruppensetting für den Klienten nicht geeignet oder erforderlich ist,
- der Assistenzbedarf mindestens der Hilfebedarfsgruppe 2 oder maximal der Hilfebedarfsgruppe 3 entspricht und
- der Leistungstyp 13 oder 14 als geeignet und notwendig erachtet wird
- ein Mensch mit vorrangig psychischer Behinderung und zusätzlicher Körperbehinderung einziehen möchte, da ein Appartement behindertenfreundlich ausgestattet ist.

Die Annahme, dass das Trainingswohnen eine schrittweise Verselbständigung bewirken kann, setzt demnach ein Mindestmaß an Ressourcen bei den Klienten voraus.

2.2. Zugangsvoraussetzungen

Neben den in 2.1. (Personenkreis) beschriebenen Voraussetzungen, sind zusätzlich zum Leistungsbescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfe erforderlich:

- Es ist der ausdrückliche und eigenständig geäußerte Wunsch des Klienten in einem Appartement der Viereckremise leben zu wollen.
- Der Klient ist bereit die Unterstützung durch die MONTEVINI anzunehmen und strebt nach einem höheren Grad der Autonomie und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben.
- Der Klient geht bereits einer regelmäßigen externen Tagesstruktur (z.B. WfbM, Praktikum) nach oder
- es besteht die Aussicht bzw. die Möglichkeit, dass eine regelmäßige Beschäftigung, im Sinne einer externen Tagesstruktur außerhalb der Viereckremise für den Klienten im Trainingszeitraum möglich ist und realisiert werden kann oder
- der Klient nimmt an internen tagesstrukturierenden Angeboten regelmäßig teil.
- Der Klient stimmt einer Schweigepflichtentbindung zu.
- Der Klient kann einen Gesundheitscheck nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vorlegen. Dieser darf nicht älter als 3 Monate sein.

In diesem Zusammenhang erfolgt mit dem Klienten im Vorfeld der Aufnahme ins Trainingswohnen eine persönliche Vorstellung bei der Leitung. Es besteht ferner die Möglichkeit einen Probetag bzw. einen Tagesbesuch abzustimmen.

Die einzelnen Schritte des Aufnahmeverfahrens sind gesondert geregelt und als Bestandteil des Qualitätsmanagements im Qualitätshandbuch hinterlegt.

Aggressives und gewalttätiges Verhalten schließen wir in jeder Hinsicht im Rahmen des Trainingswohnens aus und bei schwerwiegenden oder wiederkehrenden negativen Vorkommnissen wie Gewalt, Gewaltandrohung, Konsum von illegalen Drogen bzw. fehlender Kooperationsbereitschaft kann durch die Leitung nach Prüfung aller Möglichkeiten die Kündigung erfolgen.

Wird die Maßnahme des Trainingswohnens beendet, muss der Klient aus dem Appartement ausziehen.

Folgende Personen können nicht ins Trainingswohnen aufgenommen werden:

- Personen, die sich in einer akuten Psychose befinden und einer akutpsychiatrischen Versorgung bedürfen.
- Personen, die selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und das friedliche Zusammenleben mit ihrem Verhalten in der Hausgemeinschaft wesentlich beeinträchtigen würden.

- Personen, die akut suizidgefährdet sind.
- Personen, die nicht frei von Suchtmitteln (insbesondere Alkohol, Drogen und Medikamente) leben können oder wollen.
- Personen, die nicht nur vorübergehend umfassende Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI benötigen (ab Pflegestufe 2/ bzw. ab Pflegegrad 3), können in der Regel im Trainingswohnen nicht betreut werden.

2.3. Ziele

Das allgemeine Ziel der Eingliederungshilfeleistung ist es, den seelisch behinderten Menschen zu befähigen, in einem so weit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen. Dabei kommt dem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben in den einzelnen Lebensbereichen in einem weitgehend dem Normalisierungsprinzip folgenden Bezugsrahmen eine besondere Bedeutung zu. Die konkreten Eingliederungsziele haben sich an der vom Klienten angestrebten Lebensweise zu orientieren.

Das Angebot des Trainingswohnens soll als Chance für den Klienten verstanden werden, die eigenen Fähigkeiten im eigenen Wohnraum und unabhängig von den entlastenden Strukturen, die eine Wohngruppe für ihn bieten können, zu erproben, auszubauen und zu festigen. Dabei soll eine erfolgreiche Verselbstständigung und damit eine Herauslösung aus dem Trainingswohnen innerhalb von 2 Jahren erfolgen können. In der Regel werden die Klienten dazu befähigt, nach Beendigung der Maßnahme weitgehend selbstständig und unabhängig von weiteren Angeboten im selbst angemieteten Wohnraum zu leben. Mit Ausnahme ist eine Verlängerung der Maßnahme nur möglich, wenn der Leistungsträger die Maßnahme im Einzelfall als weiterhin erforderlich und geeignet hält und

- die Aussicht besteht, dass der Klient in absehbarer Zeit in eine eigene Wohnung zieht oder
- für den Klienten das vollstationäre Wohnen wieder erforderlich wird und eine entsprechende Versorgung noch nicht abgesichert werden kann oder
- das Gruppensetting einer Wohnstätte eine dauerhafte Überforderungssituation für den Klienten darstellt und eine Verselbstständigung und damit eine Herauslösung in den selbst angemieteten Wohnraum vor dem Hintergrund seiner persönlichen Situation (noch) nicht realisiert werden kann.

Im Sinne von „ambulant vor stationär“ zielt das Angebot des Trainingswohnens darauf ab, eine strukturelle Überversorgung für die Klienten zu vermeiden und Übergänge in den eigenen Wohnraum wirksam zu begleiten.

Hierzu bieten wir Assistenz bei der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Angebote zur Kompensation von behinderungsbedingten Benachteiligungen.

3. Strukturqualität

3.1. Standort

„Was macht der Mensch aus dem, was die Verhältnisse aus ihm gemacht haben?“ (vgl. Jean Paul Sartre´s Überlegungen zum Menschenbild)

Der neue und ab 2015 bezugsfertige Standort der Wohnstätte für psychisch kranke Menschen im „Bornstedter Feld“ (Georg-Herrmann-Allee/ Viereckremise 30, 14469 Potsdam) sieht vor, neben den vollstationären Versorgungsstrukturen, psychisch kranke Menschen in 6 Appartements auf das künftige Leben in einer eigenen Wohnung vorzubereiten. In der unmittelbaren Umgebung des Standortes befindet sich bereits jetzt eine sehr gute Infrastruktur. Dazu zählen u.a.:

- diverse Einkaufsmöglichkeiten,
- der Buga-Park mit seinen diversen Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- der Park Sanssouci mit seinen kulturellen Angeboten,
- der Campus der Fachhochschule Potsdam,
- Ärzte,
- die historische Innenstadt und
- der ländlich geprägte Norden, mit seinen Seen, Flüssen und Wäldern.

Der Standort befindet sich im bestehenden und weiter wachsenden Wohnquartier und die Begegnungsmöglichkeiten mit Menschen im Wohnumfeld gehören zum Alltag.

Die Zugänge zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben sind weitgehend barrierefrei und für die Klienten sehr gut zu Fuß oder mit dem öffentlichen Nahverkehr zu bewältigen.

Die räumliche Nähe der 6 Appartements an die Wohnstätte ist für den angesprochenen Personenkreis geeignet und verhindert, dass die Umstellung vom vollstationären Wohnen zur eigenständigen Lebensweise zu groß erscheint und Krisen vorprogrammiert sind.

Das Trainingswohnen grenzt sich durch eine ausreichende räumliche Trennung im Haus und durch einen besonderen Ausstattungsstandard der Appartements eindeutig zum vollstationären Angebot der Wohnstätte ab (Grundriss siehe Anlage). Damit wird im Vergleich zum stationären Wohnen innerhalb der Wohnstätte eine inhaltliche Neuausrichtung des pädagogischen Konzeptes ermöglicht, ohne gleichzeitig auf Hilfe verzichten zu müssen (Notfall z.B. in der Nacht).

Die Begegnungsmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld, beispielsweise zu den anderen Bewohnern des Hauses und zu den Mitarbeitern, sollen als Kontaktangebot weiterhin bestehen bleiben. So ist beispielsweise die Mitbenutzung des Gartengeländes für die Klienten möglich. Die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Wohnstätte, soll für die Appartementsnutzer im Sinne eines nachbarschaftlichen Miteinanders auch weiterhin möglich sein.

Das Trainingswohnen findet in der folgenden Wohnform statt:

- Einzelwohnen in Appartements

Das Haus wurde im Mai 2015 eröffnet. Die MONTEVINI gGmbH als Tochtergesellschaft des Paritätischen ist Mieterin des von der Pro Potsdam erbauten Objektes.

3.2. Personelle und sachliche Ausstattung

Die Zusammensetzung des Mitarbeiterteams entspricht den vielfältigen Hilfebedarfen der Klienten. Wir gehen davon aus, dass der Assistenzbedarf im Trainingswohnen überwiegend durch eine sozialpädagogische Begleitung geleistet wird. Folgende Berufsgruppen können dem Mitarbeiterteam zugeordnet werden:

- Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge (Diplom, BA) oder,
- Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter (Diplom, BA) oder
- Pädagogin/ Pädagoge (Diplom, BA).

Darüber hinaus können bei persönlicher und fachlicher Eignung auch Mitarbeiter einzelne Leistungen - i.d.R. sind das Unterstützungsleistungen im Rahmen der alltäglichen Lebensführung und der individuelle Basisversorgung - erbringen, die nicht einer der oben aufgeführten Berufsgruppen zuzuordnen sind. Sofern der Personaleinsatz in begründeten Fällen (i.d.R. sind das unvorhersehbare und nicht planbare Ereignisse) durch andere Berufsgruppen erfolgen muss, ist diese Vertretungssituation zeitlich auf eine Dauer von max. 8 Wochen zu begrenzen.

Die Mitarbeiter sind erfahren in der Betreuung psychisch kranker Menschen und müssen persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Im Rahmen der bedarfsorientierten Mitarbeiterentwicklung sind durch den Träger geeignete Maßnahmen wie Fort- und Weiterbildung, regelmäßige Teambesprechungen und Supervision durchzuführen oder zu ermöglichen.

Für die pädagogische Leitung und Verwaltung des Trainingswohnens stellt der Träger entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung.

Neben der personellen Ausstattung, hält der Träger einen angemessenen und für die aufsuchende Arbeit erforderlichen Sachbestand bereit. Dazu zählen u.a.:

- 6 möblierte Appartements im Erdgeschoss; davon sind 4 für das Einzelwohnen vorgesehen; in zwei weiteren Appartements kann die Betreuung von zwei körperbeeinträchtigten Menschen (z.B. Rollstuhlfahrer) realisiert werden.

Die Appartements verfügen über:

- eine Grundmöblierung (Bett, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl, Sideboard) incl. einer Küchenzeile,
- einen eigenen Telefon- und TV-Anschluss,
- ein eigenes WC mit Dusche,
- eine eigene Terrasse und Zugang zum Garten.

Die individuelle Gestaltung des Appartements (z.B. persönliches Inventar) ist in Absprache möglich.

Ferner wird ein Arbeitsplatz für das Betreuungspersonal mit zeitgemäßen Kommunikations- und Informationsmitteln vom Träger vorgehalten.

3.3. Grundlagen der Leistungserbringung

Die Finanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen gemäß Rahmenvertrag § 79 sowie der Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII als Grundlage der Vergütungsbestandteile und nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3; § 54 Abs. 1, § 55 SGB XII; § 3 EHVO, § 55 i.V. m. § 58 SGB IX, § 97 SGB XII sowie § 43 a SGB XI. Die Entgelte gliedern sich in:

- die Maßnahmepauschale,
- die Grundpauschale und
- in den Investitionsbedarf.

Der Hilfebedarf für jeden einzelnen Klienten wird nach dem Brandenburger Hilfebedarfserfassungsinstrument für Menschen mit seelischer Behinderung differenziert nach Hilfebedarfsgruppe und Leistungstyp ermittelt.

In der Regel sind die Klienten der Hilfebedarfsgruppe 2 oder 3 und den Leistungstypen 13 oder 14 zuzuordnen.

Die Maßnahme beginnt mit dem Vorliegen eines Leistungsbescheides durch den zuständigen Sozialhilfeträger und nach Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird zwischen der MONTEVINI und dem Leistungsberechtigten geschlossen. Dieser regelt alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner während der Betreuungszeit.

3.4. Vernetzung und Kooperation

Die MONTEVINI mit ihren Angeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen begreift sich als Teil des gemeindenahen Versorgungssystems für betroffene Menschen in der Landeshauptstadt Potsdam. Der Träger verpflichtet sich, aktiv im bestehenden gemeindepsychiatrischen Verbundsystem mitzuarbeiten und an der Entwicklung eines solchen Verbundsystems mitzuwirken. Wir möchten dazu beitragen, dass durch unsere aktive Mitarbeit in regionalen Fachgremien (u.a. PSAG, AK gemeindepsychiatrische Versorgung, Facharbeitskreise des Paritätischen Landesverbandes) die gemeindenaher Versorgungsstruktur für die Betroffenen ständig verbessert und Zugänge zu den verschiedenen Angeboten erleichtert werden.

Mit folgenden Einrichtungen und Personen besteht zurzeit eine Kooperation:

- Stadtverwaltung Potsdam (Fachbereich Gesundheit, Umwelt und Soziales),
- Gesundheitsamt und der Sozialpsychiatrische Dienst,
- Klinikum Ernst-von-Bergmann (Fachklinik für Psychiatrie),
- Arbeitskreise und Trägernetzwerke,
- gesetzliche Betreuer,
- niedergelassene Ärzte,
- externe Therapeuten,
- Wohnstätten, Tages- und Begegnungsstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Sozialstationen,
- Apotheke „Zum Schwarzen Bär“ und
- Pro Potsdam GmbH.

4. Prozessqualität

4.1. Besondere Merkmale des Trainingswohnens

Das Trainingswohnen zielt mit seinem Leistungsangebot darauf ab, stationäre Hilfen zu vermeiden oder den Aufenthalt in einer Wohnstätte so zu verkürzen, dass eine Verselbstständigung, vorzugsweise in einem selbst angemieteten Wohnraum, realisiert werden kann. Aus diesem Grund orientiert sich das Konzept mit seinen Inhalten

an der Situation, die der Klient im selbst angemieteten Wohnraum und (ggf.) unter ambulant betreuten Bedingungen vorfinden wird.

Aufgrund der Erschwernisse und Störungen in der Beziehungsfähigkeit seelisch beeinträchtigter Menschen bedarf es einer verlässlichen Beziehungs- und Kontaktkontinuität durch vertraute Bezugspersonen, welche die unterschiedlichen notwendigen Hilfen möglichst innerhalb eines Dienstes erbringen. Deshalb ist jedem Klienten ein fallverantwortlicher Bezugsbetreuer zugeordnet. Bei Verhinderung des Bezugsbetreuers wird eine Vertretung gewährleistet.

Die pädagogische Begleitung des Klienten erfolgt überwiegend im 1:1 Kontakt.

Unter Beachtung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele kann auch die Teilnahme an Gruppenangeboten als einzelfallbezogene Eingliederungsleistung sinnvoll sein, um soziale Kompetenzen zu verbessern und die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Klient im sozialen Umfeld tragfähige Beziehungen etablieren und stabilisieren kann.

Zu den verbindlichen Gruppenangeboten, zu denen sich der Nutzer des Appartements verpflichtet, zählt die wöchentlich einmal stattfindende Gesprächsgruppe. Ausgehend von der Vorstellung, dass es vielen Menschen schwer fällt sich im Spannungsfeld zwischen Individualität und Gemeinschaft, zwischen den eigenen Bedürfnissen und den Erwartungen der Gemeinschaft zurechtzufinden, verbinden wir mit diesem Angebot die Chance, dass sich die Klienten in ihrem persönlichen Erleben mitteilen und hinterfragen (lassen) können. Dieses Gruppenangebot kann als äußerst wirksame Form der Selbsterfahrung erlebt werden und helfen:

- die entstehenden Spannungen, die zu einer psychischen Belastungssituation oder Krise führen können, zu lösen und
- zu erkennen und zu verändern, was im alltäglichen Umfeld als schwierig empfunden wird.

Die Leistungen des Trainingswohnens ermöglichen in Kombination mit den Aktivitäten, die sich aus den anderen Leistungsbereichen a) - g) ergeben, das Leben in einem Appartement, ohne gleichzeitig auf die kurzfristig stabilisierenden und entlastenden Möglichkeiten, die eine Wohnstätte bieten können, zu verzichten. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- die Anwesenheitsbereitschaft

In enger Kooperation mit dem Team der MONTEVINI Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen (Viereckremise 30) ermöglicht das Angebot des Trainingswohnens für den einzelnen Klienten in Notfällen eine Erreichbarkeit „Rund um die Uhr“ an 7 Tagen der Woche. Dieses Angebot zielt darauf ab, dass der Klient über den Rahmen der üblichen Betreuungszeiten hinaus, in Krisen- und Belastungssituationen oder sonstigen besonderen individuellen Notlagen, fachlich kompetent und zeitnah Unterstützungsbedarf mitteilen kann. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation ist es dem Klienten so möglich, gemeinsam mit dem zuständigen Mitarbeiter kurzfristig entlastende und unterstützende Interventionsmaßnahmen abzustimmen.

4.1.1. Berücksichtigung der besonderen Beeinträchtigungen psychisch kranker Menschen in der Betreuung

Menschen mit seelischen Behinderungen sind meist mit Beeinträchtigungen in vielen Bereichen ihres Lebens konfrontiert. Die Betreuungsangebote sollen dazu dienen, diese Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. ein Leben mit diesen Problematiken zu erleichtern. Dazu ist es notwendig, die Auswirkungen der Erkrankungen auf das Erleben und Verhalten der Menschen zu kennen und bei der Lebensgestaltung im Rahmen des Wohnangebotes zu berücksichtigen.

Folgende Störungen sind typisch:

- Bewusstseinsstörungen
- Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen
- Orientierungsstörungen
- Denkstörungen
- Wahnerscheinungen
- Psychosen
- Sinnesstörungen und Wahrnehmungsveränderungen
- Ich-Störungen
- Störungen der Affektivität
- Antriebsstörungen
- Störungen im Bereich der Intelligenz

Diese Störungen können einzeln aber auch, je nach Krankheitsbild und individueller Disposition, miteinander kombiniert auftreten und die Lebensqualität der Bewohner beeinträchtigen.

4.2. Leistungsbeschreibung

Die sozialpsychiatrische Leistung wird auf der Grundlage dieser Konzeption durch fachlich qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung erbracht. Sofern andere Erfordernisse nötig sind, die über die Leistungsbereiche des Trainingswohnens hinausgehen, besteht die Möglichkeit, andere Leistungsanbieter zu vermitteln. Die Eingliederungshilfe der MONTEVINI kann sozialpsychiatrische Hilfen in folgenden Bedarfsbereichen umfassen (angelehnt an das Brandenburger Hilfebedarfserfassungsinstrument für Menschen mit einer seelischen Behinderung; Beschluss 6/2006 der BK 75 vom 18.10.2006):

- a) Alltägliche Lebensführung und Individuelle Basisversorgung,
- b) Gestaltung sozialer Beziehung,
- c) Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
- d) Kommunikation, Mobilität und Orientierung,

- e) Emotionale und psychische Entwicklung
- f) Gesundheitsvorsorge- und fürsorge und
- g) Gestaltung des Tages, Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung.

Die direkten Leistungen umfassen insbesondere die Förderung und Unterstützung in Form von Anleitung, Assistenz, Beratung und Motivation.

Bei den Klienten wird darauf geachtet, die bisher erworbenen Fähigkeiten möglichst zu erhalten, zu stabilisieren und weiter auszubauen. Es wird angestrebt, abhängig von den individuellen Ressourcen, auch neue Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Eine möglichst selbständige Gestaltung des Alltags unter Beachtung eigener Neigungen wird angeregt. Mit den Klienten werden Fähigkeiten entwickelt, um möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen in den einzelnen Lebensfeldern sollen gemildert werden und soziale Isolation soll vermieden werden. In diesem Sinne geht es darum, den Betroffenen durch ein gezieltes und individuelles Leistungsangebot die bestmögliche individuelle Bewältigung der eigenen Lebenssituation zu ermöglichen.

Ergänzend zu den vorhandenen persönlichen Kontakten bieten wir sozialpsychiatrischen Unterstützungsleistungen an, die ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen sollen.

a) Leistungsbereich Alltägliche Lebensführung und Individuelle Basisversorgung

Hierzu gehören alle Leistungen, die das eigenverantwortliche Leben in einem weitgehend dem Gedanken der Inklusion folgenden Lebensrahmen zum Ziel haben. Alle Aktivitäten, die mit der „Sorge um sich selbst“ verknüpft sind, werden diesem Leistungsbereich zugeordnet. Dazu gehören unter anderem Leistungen in den Bereichen:

- Einkaufen,
- Ernährung,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Wäschepflege/ Anziehen/ Ausziehen,
- Körperpflege/ persönliche Hygiene,
- Aufstehen und Zubettgehen,
- Ordnung in der eigenen Wohnung,
- Geldverwaltung,

- und das Regeln finanzieller und (sozial)- rechtlicher Angelegenheiten.

Generell können Hilfestellungen bei Leistungen im Bereich der Alltäglichen Lebensführung und der Individuellen Basisversorgung nur erbracht werden, wenn Sie dem Wesen nach der Eingliederungshilfe entsprechen. Das Leistungsangebot grenzt sich im Einzelfall von den Leistungen ab, die

- durch andere vorrangige Leistungsträger erbracht werden müssten (z.B. Hilfe zur Pflege) und/ oder
- die den Aufgabenkreisen des jeweiligen gesetzlichen Betreuers zuzuordnen sind.

b) Leistungsbereich Gestaltung sozialer Beziehungen

Zu diesem Leistungsbereich zählen alle Aktivitäten, die darauf abzielen, vorhandene soziale Lebensbezüge und individuelle Ressourcen bzw. Ressourcen des persönlichen Umfeldes unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen und personenzentrierten Sichtweise zu erhalten und zu stärken, ggf. so zu erweitern, dass ein eigenverantwortliches Leben in einem weitgehend dem Normalisierungsprinzip folgenden Bezugsrahmen erreicht wird. Hierzu zählen alle Leistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen:

- im unmittelbaren Nahbereich,
- zu den Angehörigen und zu gesetzlichen Betreuern
- und zu Freundschaften und Partnerschaften/ Kontakte zum weiteren sozialen Umfeld.

Menschen, die dem Leistungsberechtigten nahe stehen, ihn gegebenenfalls entlasten und unterstützen können und einer Zusammenarbeit gegenüber aufgeschlossen sind, sehen wir immer auch als Ressource. Dieser Zusammenarbeit stehen wir daher stets offen gegenüber und unterstützen diese, wenn es dem Wunsch und dem Ziel des Klienten entspricht.

c) Leistungsbereich Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum der Begleitung und Förderung von sinnstiftenden Tätigkeiten außerhalb des primären Wohnbereichs und Aktivitäten zur Förderung der Freizeit- und Kontaktgestaltung sowie die Begleitung des Tagesablaufs. Dazu gehören Leistungen in folgenden Bereichen:

- Gestaltung der freien Zeit und Eigenbeschäftigung,
- Teilnahme an Freizeitangeboten und Veranstaltungen,

- Begegnung mit fremden Personen und sozialen Gruppen,
- die Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche
- und Entwickeln von Zukunftsperspektiven/ Lebensplanung.

d) Leistungsbereich Kommunikation, Orientierung und Mobilität

Dieser Leistungsbereich ist gekennzeichnet durch alle Aktivitäten, die förderlich sind, um ein eigenverantwortliches inklusives Leben zu erreichen. Dazu zählen Leistungen in folgenden Bereichen:

- sprachliche und nicht-sprachliche aktive und passive Verständigung,
- zeitliche Orientierung,
- räumliche Orientierung in bekannter Umgebung
- und räumlichen Orientierung in fremder Umgebung.

e) Leistungsbereich emotionale und psychische Entwicklung

Diesem Leistungsbereich sind alle Leistungen zuzuordnen, die im Zusammenhang mit der seelischen Behinderung stehen, die den bewussten Umgang mit den krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und Störungen in den Bereichen Wahrnehmung, kognitive und emotionale Verarbeitung sowie die psychische und körperliche Leistungsfähigkeit und Stabilität fördern. Alle Aktivitäten die geeignet sind, den Prozess der Krankheitseinsicht und -verarbeitung zu unterstützen und zu begleiten und auf diese Weise eine psychische und körperliche Stabilisierung zu erreichen - und nicht einem der oben beschriebenen Lebensbereiche zuzuordnen sind -, werden in diesem Leistungsbereich berücksichtigt. Dazu zählen Leistungen im Bereich:

- der Bewältigung von Angst, Unruhe und Spannung,
- der Bewältigung von Antriebsstörungen, Interesselosigkeit, Apathie etc,
- der Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik,
- der Bewältigung des Umgangs mit und Abbau von erheblich selbst- und fremd-gefährdenden Verhaltensweisen
- und Umgang mit Suchtmittelmissbrauch oder Abhängigkeit (z.B. Alkohol).

f) Leistungsbereich Gesundheitsförderung und -erhaltung

Diesem Leistungsbereich sind alle Aktivitäten mit „der Sorge um sich selbst“ zuzuordnen, die noch nicht in den anderen Leistungskomplexen erfasst sind und darauf abzielen, den bewussten Umgang mit krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und die psychische und körperliche Leistungsfähigkeit und Stabilität zu fördern. Dazu gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- der Ausführung ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen,
- Absprache und Durchführung von Arztterminen und therapeutischen Maßnahmen,
- spezielle grundpflegerische Erfordernisse,
- Beobachtung und Kontrolle des Gesundheitszustandes
- und gesundheitsfördernder Lebensstil.

Generell können Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung- und erhaltung nur erbracht werden, wenn Sie dem Wesen nach der Eingliederungshilfe entsprechen und ausgeschlossen ist, dass diese Leistung nicht durch andere Leistungsträger erbracht werden muss (z.B. Hilfe zur Pflege oder Leistungen nach dem SGB V).

g) Gestaltung des Tages, Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung

Diesem Leistungsbereich werden alle Maßnahmen zugeordnet, die dazu beitragen dem Klienten Zugänge zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt - einschließlich solcher Angebote ohne arbeitsvertragliche Vereinbarung, funktionaler Beschäftigungstherapie, Arbeitstherapie und Arbeitserprobung bis hin zu Leistungen der Eingliederung in das Arbeitsleben, auch an geschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen - aufzuzeigen. Dazu zählen u.a. folgende Leistungen :

- Motivation zur Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse und Anbahnung zu neuen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- Verständnis von Aufgaben und Vorhaben,
- Planung und Vorbereiten von Aufgaben und Vorhaben
- und Kontakte bei tagesstrukturierenden Maßnahmen / Arbeit.

Generell können Leistungen im Bereich der Gestaltung des Tages, Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung nur erbracht werden, wenn Sie dem Wesen nach der Eingliederungshilfe entsprechen und ausgeschlossen ist, dass diese Leistung nicht durch andere Leistungsträger erbracht werden muss (z.B. WfbM, Arbeitsagentur, Tagesstätten). Die Nutzung dieser Angebote wird nicht in der Zeitbemessung der Eingliederung

rungshilfemaßnahme berücksichtigt, da diese Leistungen über eine eigene Finanzierung abgebildet werden (z.B. Leistungen nach dem SGB II).

4.3. Umfang der Leistung

Die Leistungen des Trägers umfassen in Abhängigkeit von dem konzeptionell vereinbarten Umfang der Leistung und der Vergütungsvereinbarung:

- die Bereitstellung von Räumen,
- die Maßnahmen sowie
- die Bereitstellung und Unterhaltung der sächlichen Ausstattung einschließlich des erforderlichen Inventars (siehe Punkt 3.2.).

4.4. Betreuungszeiten

Auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII werden für die Leistungserbringung im Trainingswohnen Kostensatzpauschalen mit den Leistungsträgern vereinbart (siehe Punkt 3.3.).

(1) direkte klientenbezogene Leistungen

Unter direkten klientenbezogenen Leistungen werden alle Leistungen verstanden, die im direkten Kontakt mit den Klienten stattfinden.

Leistungen werden grundsätzlich den Leistungsbereichen zugeordnet, wenn sie regelmäßig (in der Regel mindestens wöchentlich) einzeln oder in der Gruppe im Rahmen eines systematischen Trainings zur Verbesserung von Fähigkeitsstörungen und / oder zur Unterstützung bei der sozialen Eingliederung in den jeweiligen Lebensfeldern erbracht werden.

Darüber hinaus werden folgende klientenbezogene Leistungen der Maßnahmenpauschale zugerechnet:

- Zeitbedarfe für die Koordination, Dokumentation und Betreuungsplanung/ Erstellung von Entwicklungsberichten (wird jeder Klientin/ jedem Klienten auch bei Inanspruchnahme mehrerer Leistungsbereiche nur einmal zugeordnet) und
- Zeitbedarfe für die Anwesenheitsbereitschaft.

Unter direkter Anwesenheitsbereitschaft wird die direkte Ansprechbarkeit von Mitarbeitern in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Klienten verstanden. Dazu zählen insbesondere die Zeiten, die nicht in den üblichen Betreuungszeiten des Trainingswohnens liegen.

Betreuungszeiten des Trainingswohnens

Um auf die individuelle Situation der Klienten reagieren zu können, werden die Betreuungszeiten in einem Zeitfenster zwischen 06:00 und 22:00 variabel gestaltet.

Wenn sich kein variabler Zeitbedarf für die Leistungserbringung ableiten lässt, werden von der Leitung Regeldienstzeiten definiert.

Nachtdienste, d.h. Betreuungszeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, sind inhaltlich und aus konzeptionellen Erwägungen heraus nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten und der Nähe zu dem vollstationären Versorgungsangebot der Wohnstätte, besteht jedoch für die Nutzer des Trainingswohnens zu jeder Tages- und Nachtzeit die Möglichkeit, Betreuungsbedarfe anzumelden.

(2) indirekte (klientenbezogene) Leistungen

In der Maßnahmenpauschale für die direkten klientenbezogenen Tätigkeiten sind die indirekten klientenbezogenen Tätigkeiten mit enthalten. Unter diesen Tätigkeiten werden alle Leistungen verstanden, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, dem Klienten aber nicht eindeutig und unmittelbar zuzuordnen sind.

Zu den indirekten Leistungen gehören anteilig Leistungen der Leitung, Verwaltung und Regieaufgaben des Dienstes des Trägers und die Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit sowie Team- und Büroorganisation, Fortbildung und Supervision.

Zu den indirekten Leistungen, die der Träger erbringt, werden des Weiteren alle erforderlichen sachlichen Aufwendungen (siehe 3.2.) zugeordnet, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Diese sind ebenfalls in der Vergütung berücksichtigt.

Darüber hinaus werden folgende Leistungen ebenfalls in der Vergütung berücksichtigt:

- Vor- und Nachbereitung sowie
- Fallbesprechungen und Hilfeplankonferenzen.

5. Ergebnisqualität

Unter Ergebnisqualität verstehen wir die Gesamtheit aller qualitätssichernden Maßnahmen, die für eine bedarfsorientierte und zweckmäßige Gestaltung der Leistungserbringung erforderlich sind und dabei sowohl das Ausmaß an „Kunden-Zufriedenheit“ (die Klienten und die an der Leistung beteiligte Personen oder Gruppen) als auch die Resultate, Wirkungen und Effekte der pädagogischen Leistung erkennen lassen.

Die MONTEVINI hat mit der Zielstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung in der Leistungserbringung ein Qualitätsmanagementsystem implementiert, welches als Prozess verstanden wird, einer regelmäßigen Überprüfung unterliegt und als Ziel hat, unter Betrachtung der erbrachten Leistungen die festgelegten Qualitätsstandards aller Maßnahmen und Verfahren zu vergleichen, einzuhalten und ggf. weiter zu entwickeln. Das Leistungsangebot des Trainingswohnens wird in dieses Qualitätsmanagementsystem eingebunden.

(1) interne Qualitätssicherung

Als ein Instrument der internen Qualitätssicherung wird die Anwendung einer individuellen und konkretisierten Zielvereinbarung abgestimmt mit Aussagen zu folgenden Inhalten:

- Beschreibung des Ist-Zustandes,
- Festlegung von kurz,- mittel- und/ oder langfristigen Zielen,
- Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen und Festlegungen.

Die Inhalte der Zielvereinbarung folgen grundsätzlich den im Leistungsbescheid formulierten Zielen und Vereinbarungen. Während des gesamten Unterstützungszeitraums erfolgt eine kontinuierliche und nachvollziehbare Verlaufsdocumentation, so dass bereits während der Maßnahme auf mögliche Veränderungen zeitnah und flexibel reagiert werden kann und sich der Umfang und Inhalt der Unterstützung an die neue Situation anpassen kann. In diesem Fall ist mindestens eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Fallmanager des zuständigen Sozialhilfeträgers erforderlich.

Die Mitarbeiter des Trainingswohnens nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil, um ihre Arbeit fachlich qualifiziert erbringen zu können. Diese können sich an individuellen Bedürfnissen einzelner Mitarbeiter orientieren oder auch als Gesamtseminare für alle Mitarbeiter organisiert sein. Ein fachlicher kollegialer Austausch findet außerdem im Rahmen von regelmäßigen Supervisionsveranstaltungen statt.

(2) externe Qualitätssicherung

Orientiert an den aktuell gültigen Vorgaben des zuständigen Leistungsträgers werden für die Leistungserbringung folgende Verfahren verbindlich abgestimmt und finden so ihre Anwendung:

- das Brandenburger Hilfebedarfserfassungsinstrument für Menschen mit seelischer Behinderung (Beschluss 6/2006 der BK 75 vom 18.10.2006)
- und der Entwicklungsbericht.

Im Rahmen der externen Qualitätssicherung verpflichtet sich die MONTEVINI mindestens 1x jährlich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ablauf der Kostenzusage, einen standardisierten Entwicklungsbericht zu erstellen und dem zuständigen Leistungsträger zu zusenden.

Potsdam, den 09. Oktober 2016